Die Gemeinde Ruhpolding erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

# SATZUNG

# über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

## **Allgemeine Vorschriften**

## § 1 Geltungsbereiche

- (1) Die Gemeinde Ruhpolding unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen:
  - a) den gemeindeeigenen Friedhof, Fl.St. Nr. 122 Gemarkung Ruhpolding,
  - b) das gemeindeeigene Leichenhaus,
  - c) das Bestattungspersonal.
- (2) Die zu erhebenden Gebühren sind in einer eigenen Satzung geregelt.
- (3) Die Grabmalordnung für den Friedhof der Gemeinde (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Friedhofszweck und Nutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.
- (2) Auf dem Friedhof werden beigesetzt:
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Ihren Hauptwohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
  - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist.
  - d) Tot- oder Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (3) Die Bestattung anderer als der in Abs. 2 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (4) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

## § 3 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, müssen spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus Ruhpolding verbracht werden. Ausnahmen können von der Gemeinde Ruhpolding Friedhofsverwaltung bewilligt werden.
- (2) Ebenso zu verfahren ist bei Totgeburten und Leichenteilen, sofern diese nicht sofort beerdigt werden können.
- (3) Leichen, die an einen anderen Ort außerhalb der Gemeinde überführt werden sollen, sind bis zur Überführung in das Leichenhaus zu verbringen. Die erste Leichenschau muss bereits stattgefunden haben.
- (4) Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
- (5) Leichen, die von auswärts in die Gemeinde überführt werden, sind sofort nach Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beerdigung unverzüglich stattfindet.

#### § 4 Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Insbesondere darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Im Friedhof ist untersagt:
  - a) Friedhofflächen als Kinderspielplätze zu benutzen
  - b) zu rauchen oder zu lärmen
  - c) Tiere mitzuführen
  - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind (z. B. Sterbebilder)
  - e) Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbsmäßige und sonstige Dienste anzubieten oder ohne Erlaubnis auszuführen
  - f) Reklame irgendwelcher Art zu treiben
  - g) die Friedhofsanlagen und -gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
  - h) Gräber oder Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur Pflege der Gräber notwendig ist
  - i) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen, sowie solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofes abzustellen
  - j) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen
  - k) das vorhandene Wasser in den Brunnenbecken zu verschmutzen
  - I) von fremden Gräbern Grabschmuck zu entfernen
  - m) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Das gilt nicht für kleine Handwagen, Kinderwagen sowie für das Schieben von Fahrrädern.
     Ausgenommen sind Dienst- und Berufsfahrzeuge, Gehbehinderten wird der Gebrauch eines Fahrzeuges gestattet.
  - n) fremde Grabplätze ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten für gewerbliche Zwecke zu fotografieren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

#### Bestattungsvorschriften

#### § 5 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist bei der Gemeinde unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls zu beantragen. Der Beantragung sind durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.
- (4) Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (5) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an der Grabstelle, wie Anlage des Grabes, Errichtung und Instandhaltung des Grabmals und der Einfassung, Bepflanzung und Pflege der Gräber oder der Urnengrabstätten sind nicht Aufgabe der Friedhofsverwaltung. Diese Aufgaben sind vom Grabnutzungsberechtigten persönlich oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen.

# § 6 Särge, Urnen und Überurnen

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.
- (2) Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der Verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.
- (3) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

#### Grabstätten

## § 7 Grabarten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Einzelgräber
  - b) Familiengräber
  - c) Urnengräber
  - d) Gemeinschaftsurnengräber
  - e) Baumgräber (nur Urnen)
  - f) anonyme Urnengräber
- (2) Sämtliche Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen befristete Rechte Dritter nur nach Maßgabe dieser Satzung (öffentlich-rechtliche Grabnutzungsrechte). Entsprechendes gilt für die Übertragbarkeit dieser Rechte.
- (3) Die Anlage von Grüften ist nicht gestattet.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Grabnutzungsrechten in einem bestimmten Teil des Friedhofes oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## § 8 Einzelgräber

- (1) An Einzelgrabstätten wird grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhefrist ein Nutzungsrecht eingeräumt. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Aus einem Einzelgrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

#### § 9 Familiengräber

- (1) Ein Familiengrab besteht aus zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen.
- (2) An einem Familiengrab kann ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist erworben werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens jedoch für 40 Jahre, verliehen.

## § 10 Urnengräber (Aschenbeisetzung)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 BestV gekennzeichnet sein.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.

- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 9).
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## § 11 Gemeinschaftsurnengrab

- (1) Im Gemeinschaftsurnengrab wird grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhefrist (7 Jahre) ein Nutzungsrecht eingeräumt. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Die Beschriftung der Namenstafel ist innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

## § 12 Baumgrab

- (1) Ein Baumgrab ist eine Grabstätte, in der nur eine Urne beigesetzt werden kann. Die Urnenbeisetzung findet in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Baum statt. Der Nutzungsberechtigte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung eine Beschriftung nach der Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit Namen sowie den Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person in dem Bereich anbringen.
- (2) Es wird nur für die Dauer der Ruhefrist (7 Jahre) ein Nutzungsrecht eingeräumt. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (3) Jegliche Formen der Grabpflege sind untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

# § 13 Anonymes Urnengrab

- (1) Das anonyme Urnengrab ist ein Grabfeld, in dem mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzung findet auf dem Feld an einem freien Platz statt. Eine Kennzeichnung der Grabstelle ist nicht gestattet.
- (2) Jegliche Formen der Grabpflege sind untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

## § 14 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber:

Länge: 2,20 m

Breite: 1,00 m

b) Familiengräber:

Länge: 2,20 m

Breite: 2,00 m

c) Urnengräber:

Länge: 1,00 m

Breite:1,00 m

- (2) Vor einer Bestattung muss jedes Grab auf mindestens folgende Tiefe ausgehoben werden:
  - a) Erdbestattungsgräber

für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 130 cm

für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr 160 cm

im Übrigen 240 cm

für die Beisetzung einer weiteren Leiche (übereinander) während einer noch laufenden Ruhefrist 180 cm

für die Beisetzung von Gebeinen 80 cm

b) Urnengrabstätten 80 cm

## § 15 Nutzungsrechte

- (1) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Angehörigen in gerader Lnie, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (3) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) kann gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

#### § 16 Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte/Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat die ältere Person das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

## § 17 Verzicht auf Grabnutzungsrechte

Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

#### § 18 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## § 19 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Der Nutzungsberechtigte an einem Grab ist verpflichtet, Grabplätze und Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (2) Entspricht der Zustand eines Grabplatzes oder Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so kann der Grabnutzungsberechtigte zur Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gezwungen werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann im Wege der Ersatzvornahme bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen das Grabmal entfernen und das Grab einebnen. Wird innerhalb zweier Monate vom Tage der Entfernung an ein berechtigter Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht, so wird das Grabmal (einschl. Einfassungen) herausgegeben, sobald alle der Gemeinde entstandenen Kosten ersetzt werden; andernfalls kann die Gemeinde über das Grabmal frei verfügen. Das gilt auch, wenn die gesetzte Zahlungsfrist nicht eingehalten wird.
- (4) Beantragt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach dem Tode des Nutzungsberechtigten niemand die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf seinen Namen und hatte auch der verstorbene Grabnutzungsberechtigte nicht selbst bereits Vorsorge für eine ordnungsgemäße Grabpflege bis zum Ablauf des Nutzungsrechts getroffen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab einzuebnen und ein in nicht vorschriftmäßigem Zustand befindliches Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde kann nach zwei Monaten vom Tage der Entfernung an über das Grabmal (einschl. der Einfassungen) verfügen. Das Grabnutzungsrecht selbst wird erst nach dessen Ablauf anderweitig vergeben.
- (5) Belegte Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beerdigung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer instand zu halten. Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

#### § 20 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte muss gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Benachbarte Gräber dürfen durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Das Errichten von Sitzbänken jeder Art ist untersagt.
- (3) Das Anpflanzen hochwüchsiger Gehölze (z. B. Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde Sträucher zurückgeschnitten bzw. absterbende entfernt werden. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Grabfeldes gestört ist.
- (4) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten dürfen nur von der Gemeinde ausgeführt werden.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (6) Die Bepflanzung der Grabstätten darf die Höhe der Grabdenkmäler nicht überschreiten.
- (7) Die Aufschüttung von Grabhügeln ist nicht erlaubt.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Friedhofsteile besondere Anordnungen über die Bepflanzung der Gräber treffen.

## § 21 Errichtung von Grabmälern

- (1) Der Benutzungsberechtigte an einer Grabstätte ist nur im Rahmen der Bestimmungen der Grabmalordnung (Anlage 1) berechtigt, ein Grabmal zu errichten.
- (2) Die Einbringung eines Grabmales ist nur zulässig, wenn es nach Prüfung der Übereinstimmung mit dem genehmigten Plan zur Aufstellung freigegeben ist.

## § 22 Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Paragrafen umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch
  - eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
  - 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
    - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist
    - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
    - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

- zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
- 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## Das Leichenhaus

## § 23 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung von Leichen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Totgeburten, Leichenteilen, sowie von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Bei Leichen, die von auswärts kommen, ist nach § 3 Abs. 5 zu verfahren.
- (3) Bei Aufnahme der Leiche im Leichenhaus ist der Leichenschauschein vom begleitenden Leichenpersonal dem Leichendiener vorzulegen. Von auswärts überführte Leichen dürfen ohne die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde usw.) nicht aufgenommen werden.
- (4) Ist jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben (Unfall, Mord, Selbstmord, usw.), so kann die Leiche auch vor der ersten Leichenschau auf Weisung der Staatsanwaltschaft des Gerichts oder der Polizei in das Leichenhaus gebracht werden.

# Leichentransportmittel

# § 24 Leichentransport

Innerhalb des Gemeindegebietes dürfen Leichentransporte, soweit nicht nach der Bestattungsverordnung Ausnahmen zugelassen werden, nur mit ausschließlich zum Leichentransport vorgesehenen Fahrzeugen, die den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, durchgeführt werden.

## **Bestattungsvorschriften**

## § 25 Aschenreste und Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen können beigesetzt werden in allen Arten von Grabstätten.
- (2) Eine Urnenbestattung kann auf Antrag auch in einer bereits bestehenden Grabstätte eines Angehörigen erfolgen.
- (3) Urnen, für deren Beisetzung innerhalb von 6 Wochen nach der Feuerbestattung oder nach dem Eintreffen von auswärts ein Grabnutzungsrecht nicht erworben wird, werden im anonymen Urnenfeld beigesetzt.
- (4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

## § 26 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen (Erdbestattung) beginnt am Tage der Bestattung und beträgt 25 Jahre (für Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 15 Jahre). Sie endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen (Feuerbestattung) beträgt 7 Jahre.
- (3) Die Ruhezeiten können auf Verlangen der Gesundheitsbehörde bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Grabstätten verlängert oder verkürzt werden.

## § 27 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten können nur vorgenommen werden, wenn sie das Staatl. Gesundheitsamt als unbedenklich erklärt und die Bedingungen, unter denen sie zu erfolgen haben, angegeben wurden.
- (2) Sie können nur in den Monaten Oktober mit März mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde ausgeführt werden. Die Teilnahme an Exhumierungen und Umbettungen ist nur den Bediensteten des Friedhofes oder der zuständigen Behörden gestattet.
- (3) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

## § 28 Friedhofspläne

- (1) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan. In diesen k\u00f6nnen f\u00fcr einzelne Friedhofsteile besondere Bestimmungen \u00fcber die \u00e4u\u00dfere Gestaltung der Grabst\u00e4tten vorgesehen werden, denen sich der Grabnutzungsberechtigte je nach Wahl des Grabfeldes im Einzelfall zu unterwerfen hat.
- (2) Die Grabmalordnung (Anlage 1) enthält für einzelne Friedhofsteile (Sektionen) besondere Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Grabstätten, die für den Grabbenutzungsberechtigten je nach Wahl der Sektion verbindlich sind.

#### Ordnungsvorschriften

## § 29 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (3) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen. Eine dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung muss vorhanden sein.

#### Schlussbestimmungen

#### § 30 Einzelanordnungen und Ersatzvornahme

Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

# § 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

# § 32 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,-- € und höchstens 1.000,-- € belegt werden:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet

# § 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 17.04.1986 außer Kraft.

# § 34 Friedhof der Kath. Kirchenverwaltung

Die Friedhofsordnung des im Eigentum der Kath. Kirchenverwaltung befindlichen Friedhofes wird von dieser Satzung nicht berührt.

Ruhpolding, 22.11.2021

Gemeinde Ruhpolding

Bürgermeister
 Justus Pfeifer

## Anlage 1

#### Grabmalordnung

## für den Friedhof der Gemeinde Ruhpolding

## § 1 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung der Gemeinde, Diese ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1: 10 in dreifacher Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein, der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe, Anordnung und Anbringung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten; geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle sowie Proben des Material und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.
- (2) Auch für die Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen auf und an Gräbern für Gräber ist die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; solche Auflagen können insbesondere baulicher oder gärtnerischer Art sein, die Dauer des Grabnutzungsrechts oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.
- (4) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals und anderer genehmigungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn Vorschriften dieser Grabmalordnung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen (Abs. 3) nicht beachtet worden sind.
- (5) Wenn die Änderung oder die Beseitigung eines Grabmals oder anderer baulicher Anlagen angeordnet wird, findet § 30 (Einzelanordnungen und Ersatzvornahme) der Friedhofssatzung entsprechende Anwendung.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Unanfechtbarkeit das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht errichtet wurden.

## § 2 Gestaltungsgrundsätze für Grabenanlagen

- (1) Jedes Grabmal ist unbeschadet der besonderen Anforderungen so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlagen gewahrt wird.
- (2) Größe der Grabdenkmäler

#### a) Einzelgräber

Grabdenkmäler aus Stein

Sockel:

Höhe bis 0,20 m, Breite bis 0,80 m Tiefe min 0,16 m bis max. 0,24 m

Grabmal

Höhe bis 1,05 m, Breite bis 0,70 m Tiefe min. 0,16 m bis max. 0,22 m

Gesamthöhe bis 1,25 m über dem anstehenden Gelände Die Ansichtsfläche darf 0,75 qm nicht überschreiten

## Grabdenkmäler wie Holz- und schmiedeeiserne Kreuze

Holzkreuz

Sockel:

Höhe bis 0,20 m, Breite bis 0,80 m

Tiefe min. 0,16 m bis max. 0,24 m

Grabmal:

Höhe bis 1,25 m, Breite bis 0,70 m

Gesamthöhe bis 1,45 m über dem anstehenden Gelände

#### Schmiedeeisernes Kreuz

Sockel:

Höhe bis 0,20 m, Breite bis 0,80 m

Tiefe min. 0,16 m bis max. 0,24 m

Grabmal:

Höhe bis 1,45 m, Breite bis 0,70 m

Gesamthöhe bis 1,65 m über dem anstehenden Gelände

## Zusammengesetzte Grabmäler (Stein + Holz/Eisen)

Beschriftungssockel:

Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,75 m

Tiefe min. 0,16 m bis max. 0,22 m

Kreuz (Holz/Eisen):

Höhe bis 1,05 m, Breite bis 0,70 m

Gesamthöhe bis 1,65 m über dem anstehenden Gelände

# b) Familiengräber

#### Grabdenkmäler aus Stein

Sockel:

Höhe bis 0,20 m, Breite bis 1,50 m

Tiefe min. 0,16 m bis max. 0,24 m

Grabmal:

Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,20 m

Tiefe min. 0,16 m bis max. 0,22 m

Gesamthöhe bis 1,40 m über dem anstehenden Gelände

Die Ansichtsfläche darf 1,3 qm nicht überschreiten

# Grabdenkmäler wie Holz- und schmiedeeiserne Kreuze

Sockel:

Höhe bis 0,20 m, Breite bis 1,50 m

Tiefe min. 0,16 m bis max. 0,24 m

Grabmal:

Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,80 m

Gesamthöhe bis 1,70 m über dem anstehenden Gelände

## Zweiteilige Grabmäler

Sockel:

Höhe bis 0,20 m, Breite bis 1,60 m

Tiefe min. 0,16 m bis max. 0,24m

Grabmal:

Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,60m

Tiefe min. 0,16 m bis max. 0,22 m

Gesamthöhe bis 1,20 m über dem anstehenden Gelände

## Dreiteilige Grabmäler

Sockel:

Höhe bis 0,20 m, Breite bis 1,60 m Tiefe min. 0,16 m bis max. 0,24m Grabmal: Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,60 m

Tiefe min. 0,16 m bis max. 0,22 m Gesamthöhe bis 1,70 m über dem anstehenden Gelände Die äußeren Teile müssen 1/3 niedriger sein.

#### Zusammengesetzte Grabmäler (Stein + Holz/Eisen)

Beschriftungssockel:
Höhe bis 0,65 m, Breite bis 0,80 m
Tiefe min. 0,16 m bis max. 0,22 m
Kreuz (Holz/Eisen):
Höhe bis 1,15 m, Breite bis 0,80m
Gesamthöhe bis 1,70 m über dem anstehenden Gelände

## c) Urnengräber

## Grabdenkmäler aus Stein

Grabmal Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,55m

# Grabdenkmäler wie Holz- und schmiedeeiserne Kreuze Grabmal

Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m

Zusammengesetzte Grabmäler (Stein + Holz/Eisen)
Beschriftungssockel:
Höhe bis 0,40 m, Breite bis 0,55 m

Tiefe min. 0,16 m bis max. 0,22 m

Kreuz (Holz/Eisen):

Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m

Gesamthöhe bis 1,20 m über dem anstehenden Gelände

## § 3 Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann bis zur Dauer von einem Jahr ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Unansehnlich gewordene Provisorien können nach Anordnung durch die Friedhofsverwaltung auch während der Einjahresfrist entfernt werden. Für Beschädigungen an entfernten Provisorien wird kein Schadenersatz geleistet. Der Grabnutzungsberechtigte wird vor der Beseitigung verständigt.

## § 4 Wahlmöglichkeiten

- (1) Der von der Gemeinde erstellte Friedhofsplan für den Friedhof ist für die Belegung maßgebend.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht unverzüglich Gebrauch gemacht, entscheidet die Friedhofsverwaltung, wo die Beisetzung erfolgen soll.

## § 5 Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle Grabstätten unterliegen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Grabmäler müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.
- (3) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen sind nicht zugelassen:
  - a) farbauffällige und grellweiße Steine;
  - b) schwarze oder annähernd schwarze Steine, deren Oberfläche spiegelt;
  - c) Grabplatten dürfen nicht größer als 30 % der Grabfläche sein;
  - d) Felsblöcke, Tropfsteine, Kunststeine und Kunststoffe;
  - e) verputztes und unverputztes Mauerwerk;
  - f) Glasplatten;
  - g) Glasbuchstaben, Keramik, Terrakotten, Kunststein-, Kunststoff- und Gipsarbeiten;
  - h) Anstriche, Gemälde;
  - i) Schriften, Symbole und Ornamente in auffallender Farbe, Gestaltung oder Anordnung;
- (4) Zugelassen sind folgende Materialien:
  - a) Natursteine
  - b) Holz
  - c) Schmiedeeisen (Kupfer und Bronze)
- (5) Für die Gestaltung von Grabmalen und Deckplatten gelten folgende weiter Bestimmungen:
  - a) Grabsteine und Deckplatten müssen aus einem einheitlichen Material hergestellt sein
  - b) Abdeckungen aus Metall, Holz oder einem sonstigen Material sind nicht zulässig.
- (6) Die gemeindliche Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 5 zulassen, wenn die Gesamtgestaltung des Friedhofes und seiner einzelnen Teile unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen nicht beeinträchtigt wird.

## § 6 Zugang zu Grabstätten

- (1) Im Friedhof sind Kies- und Plattenwege als Zugang zu den Grabenstätten nicht gestattet.
- (2) Die Wege werden durch die Friedhofsverwaltung erstellt und unterhalten.

## § 7 Gründung

- (1) Die Fundamente der Grabdenkmäler werden einheitlich durch die Friedhofsverwaltung erstellt.
- (2) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden.
- (3) Die Einfassungen in der Sektion III des gemeindlichen Friedhofs werden einheitlich von der Friedhofsverwaltung erstellt.
- (4) Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie).

## - 15 -**§ 8 Haftung**

Der Grabnutzungsberechtigte hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten; er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Standsicherheit von Grabmälern oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtungen haftet er für den hieraus entstehenden Schaden.

## § 9 Wiederverwendung

- (1) Grabmäler dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.
- (2) Grabmäler, über die ein Jahr nach Ablauf des Grabnutzungsrechts noch nicht verfügt ist, gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

# § 10 Schutz von wertvollen Grabmälern

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler stehen unter dem besonderen Schutz der Gemeinde und werden im Einverständnis mit dem Grabbenutzungsberechtigten in einem Verzeichnis geführt. Die Entscheidung über die Inschutzstellung trifft die Gemeinde.
- (2) Nach Eintrag in das Verzeichnis dürfen sie ohne Genehmigung der Gemeinde weder entfernt noch abgeändert werden.

## § 11 Aufstellernamen

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Grabmälern durch Schilder angebracht oder eingraviert werden.

## § 12 Verkehrssicherungspflicht

Der Grabnutzungsberechtigte hat die Grabstätte in stets verkehrssicherem Zustand zu halten; er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Standsicherheit von Grabmälern oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung haftet er für den hieraus entstandenen Schaden.

#### § 13 Zuständigkeit

Zuständig zum Vollzug der Grabmalordnung, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen sowie zur Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 32 der Friedhofssatzung, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Grabmalordnung handelt, ist die gemeindliche Friedhofsverwaltung, soweit in der Grabmalordnung nicht anderes bestimmt ist.

Ruhpolding, den 22.11.2021

Gemeinde Ruhpolding

Gemeinde Ruhpolding Justus Pfeifer

1. Bürgermeister